



INITIATIVE  
EUROPÄISCHER  
NETZBETREIBER

IEN · Marienstr. 30 · 10117 Berlin

Per Email an: [Buero-VIB2@bmwi.bund.de](mailto:Buero-VIB2@bmwi.bund.de)

**Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

Berlin, 22.01.2021

## **Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien**

### **Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 12.01.2021 den o.g. Referentenentwurf veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Im dazugehörigen Begleittext wurde darauf hingewiesen, dass mit diesem Referentenentwurf des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) die bisher im Telekommunikationsgesetz (TKG) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes sowie die im Telemediengesetz enthaltenen Bestimmungen in einem neuen Stammgesetz zusammengeführt werden sollen. Zudem erfolgen Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung und an die neuen Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass aufgrund der zwei parallellaufenden Gesetzgebungsvorhaben zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft sowie des TKModG aller Voraussicht nach noch weitere Anpassungen des TTDSG vorzunehmen seien. Ein solches Vorgehen sei erforderlich, da noch nicht feststehe, welches der drei Vorhaben zu welchem konkreten Zeitpunkt verabschiedet werden könne.

Obgleich die IEN grundsätzlich eine möglichst frühzeitige Beteiligung des Marktes an der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs begrüßt, so ist das gegenständliche Vorgehen aus unserer Sicht doch als kritisch zu bewerten.

#### **MITGLIEDER**

Colt  
Orange Business  
Verizon  
Vodafone

#### **SITZ UND BÜRO**

Marienstr. 30  
10117 Berlin

#### **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

RAin Malini Nanda

#### **VORSTAND**

Dr. Jutta Merkt  
Dr. Andreas Peya  
Christian Weber

#### **KONTAKTE**

Telefon +49 30 3253 8066  
Telefax +49 30 3253 8067  
[info@ien-berlin.com](mailto:info@ien-berlin.com)  
[www.ien-berlin.com](http://www.ien-berlin.com)

Eine detaillierte Durchsicht, verbandsinterne Abstimmung und Kommentierung eines Referentenentwurfs in gerade einmal 10 Tagen – welcher ausdrücklich noch erhebliche Änderungen erfahren kann – ist nicht als verhältnismäßig anzusehen. Da gerade nicht klar ist, welches Gesetzesvorhaben zu welchem Zeitpunkt in Kraft treten kann, sollte ein angemessener Zeitrahmen für ein ordnungsgemäßes Anhörungsverfahren nicht ins Gewicht fallen.

Gerade auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Covid-19 Pandemie, in welcher sich die TK-Branche stärker denn je als das zuverlässige Rückgrat für die Wirtschaft, aber insbesondere auch für die Arbeit von Behörden und der Politik erwiesen hat, sollte es zwingend erforderlich sein, neue regulatorische Maßnahmen auch unter Einbeziehung der jüngsten Entwicklungen und Marktgegebenheiten in datenschutzrechtlicher Hinsicht unter angemessener Beteiligung der Branche sorgfältig und nachhaltig zu bewerten.

Dies vorangestellt kommentiert die IEN den Diskussionsentwurf in der möglichen Kürze der Frist wie folgt:

## **I. Allgemeine Anmerkungen**

Die IEN als Verband international tätiger Anbieter von grenzüberschreitenden Telekommunikationsdienstleistungen für große Unternehmenskunden und Behörden setzt sich bereits seit vielen Jahren für möglichst weitgehende Harmonisierung, insbesondere bei der Gewährleistung von Datenschutz und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie Beauskunftungen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der hohen Anforderungen, welche die Kunden der IEN-Mitgliedsunternehmen an die Dienstleister stellen, ein. Die IEN-Mitgliedsunternehmen haben bereits aufgrund ihres eigenen Geschäftsfokus ein erhebliches Interesse an der Sicherheit ihrer Infrastrukturen und Dienste – auch im Hinblick auf datenschutzrechtliche und auskunftsrechtliche Aspekte – und räumen diesen im Rahmen ihrer Aktivitäten und Strategien einen erheblichen Stellenwert ein. Da ihre Dienstleistungen überwiegend grenzüberschreitend stattfinden, haben diese Unternehmen zudem insbesondere auch ein erhebliches Interesse daran, dass die internen Prozesse auch bezüglich der Gewährleistung des Datenschutzes möglichst zentralisiert und länderübergreifend einheitlich durchgeführt werden, und dass entsprechende regulatorische Vorgaben diesen Ansatz unterstützen. Dies dient zudem auch dem Ziel der Erreichung größtmöglicher Harmonisierung im Binnenmarkt, welches erheblich beeinträchtigt würde, wenn die Mitgliedstaaten jeweils unterschiedliche Kriterien etwa bei den Vorgaben zur Beauskunftung zugrunde legen würden. Dies kann aus Sicht der

IEN nur durch ein effektives, transparentes und zentralisiertes Gesamtkonzept erreicht werden.

Seite 3 | 4  
22.01.2021

Andernfalls sehen sich die betreffenden TK-Infrastrukturanbieter, deren Dienstleistungen überwiegend grenzüberschreitend erbracht werden, im Fall der Festlegung von nationalen Einzelregelungen häufig unterschiedlichen Vorgaben für ein und dieselbe Dienstleistung für ein und denselben Kunden gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Regelungen an die Vorgaben der DSGVO sowie der E-Privacy RiL als ein richtiger Schritt zu bewerten. Allerdings ist der gegenständliche Entwurf – auch in begrifflicher Hinsicht – von einigen Unschärfen geprägt, was Anlass zur Kritik gibt.

Insgesamt droht aus Sicht der IEN der gegenwärtige legislative Prozess infolge der Verflechtung der verschiedenen, parallellaufenden Gesetzgebungsverfahren dazu zu führen, dass regulatorische Vorgaben nicht transparenter und einfacher werden, sondern sich deutlich verkomplizieren, und eine sorgfältige Prüfung und detaillierte Kommentierung der einzelnen Vorgaben erheblich erschwert wird.

## **II. Im Einzelnen**

### **Zu § 2 Begriffsbestimmungen**

Bei den Begriffsbestimmungen in § 2 bemängelt die IEN die Ungenauigkeiten bei den Definitionen – etwa zu Standortdaten oder Verkehrsdaten. Diese stimmen in der gegenwärtigen Fassung nicht mit denen des Entwurfs zum TKModG überein. Hier sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der genaue Wortlaut übernommen werden.

Darüber hinaus werden Begrifflichkeiten definiert, welche bislang keinen Niederschlag in den Definitionen des TKModG gefunden haben. Auch hier sollte für eine Konsistenz gesorgt werden.

### **Zu § 4 - Rechte des Erben des Endnutzers**

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der gegenständliche Entwurf noch die erforderliche Trennschärfe im Bereich der Begrifflichkeiten vermissen lässt. So wird der Endnutzer im TKModG in § 3 Ziffer 13 definiert als „ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt“. Dies umfasst auch KMU, NGO und große Unternehmenskunden und Behörden. Soweit in der Begründung nunmehr vom „Tod des Endnutzers“ die Rede ist, wird die begriffliche Unschärfe deutlich.

Die IEN setzt sich seit vielen Jahren für eine saubere Unterscheidung zwischen Verbrauchern, KMU und großen Unternehmenskunden und Behörden ein, um gerade das Angebot von maßgeschneiderten Dienstleistungen für große Unternehmenskunden und Behörden nicht unnötig zu behindern oder zu verteuern. Vor diesem Hintergrund fordert die IEN auch im gegenständlichen Gesetzentwurf eine sorgfältige Differenzierung und Wahl der Begrifflichkeiten.

Seite 4 | 4  
22.01.2021

\*\*\*\*

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Für Rückfragen stehen die IEN-Mitgliedsunternehmen sowie die Unterzeichnerin zur Verfügung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', with a long horizontal flourish extending to the right.

Malini Nanda, Rechtsanwältin  
Geschäftsführerin der IEN

#### Über die IEN

*Die IEN vertritt seit 2003 in Deutschland ansässige, pan-europäisch tätige Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für große, überregional oder international agierende Geschäftskunden und Behörden. Obgleich nur ein sehr geringer Prozentsatz von Unternehmen in Deutschland als multinationale Konzerne und sogenannte „Multi-Site-Kunden“ der IEN-Unternehmen bezeichnet werden können, bilden diese gleichwohl einen wesentlichen Anteil der deutschen Wirtschaft ab. Sie zeichnen sich für eine Vielzahl von Arbeitsplätzen verantwortlich und repräsentieren einen erheblichen Teil der Geschäftsumsätze und damit der jährlichen Gesamtwirtschaftsleistung in Deutschland. Die Größe und wirtschaftliche Ausrichtung dieser Unternehmen, sowie ihr Bedarf an überregionalen oder sogar globalen Kommunikationslösungen, führt dazu, dass große Geschäftskunden oder auch manche staatlichen Behörden detaillierte und umfangreiche Produkthanforderungen an TK-Dienstleistungen stellen, die stets das Angebot maßgeschneiderter TK-Produkte erfordern.*

*Vor diesem Hintergrund setzt sich die IEN bereits seit vielen Jahren für harmonisierte Marktbedingungen ein.*